

3. 1. Erfordernisse des Urteilstatbestandes.
2. Kann ein Teilurteil erlassen werden, wenn ein geltend gemachter einheitlicher Schadenersatzanspruch insoweit für unbegründet erachtet wird, als der Schaden in einem Teile des in Betracht kommenden Zeitraums entstanden sein soll?
3. Ist gegen ein unzulässigerweise erlassenes Teilurteil ein

Rechtsmittel statthaft? In welcher Weise ist in solchem Falle zu verfahren?

RPD. §§ 301, 313, 539; Bundesratsverordnung über die Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 § 24.

V. Zivilsenat. Ur. v. 10. Mai 1919 i. S. Gewerkschaft F. (RL) w. Reichsmilitärstrafus (Bekl.). V 260/18.

I. Landgericht Metz.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Wegen des Sach- und Streitverhältnisses wird Bezug genommen auf RGZ. Bd. 87 S. 392. In dem weiteren Verfahren vor dem Landgericht, an das die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag des Anspruchs zurückverwiesen war, kündigte die Klägerin unter Vorlage eines Gutachtens des Bergmeisters R. und unter Bezugnahme auf dieses den Antrag an, den beklagten Fiskus zur Zahlung von 9861300 M nebst Prozeßzinsen zu verurteilen, vorbehaltlich weiterer Erhöhung. Darauf ersuchte das Gouvernement der Festung Metz mit Schreiben vom 1. November 1916 den Bergmeister in Metz, die von ihm am 10. April 1913 erlassene Verfügung aufzuheben. Diese Aufhebung ist sodann durch Verfügung des Bergmeisters vom 10. November 1916 erfolgt. Bei der mündlichen Verhandlung der Sache stellte die Klägerin den angekündigten Antrag; der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Das Landgericht erließ folgendes von ihm als Teilurteil bezeichnetes Urteil:

„Es wird unter Zurückweisung der Mehrforderung festgestellt, daß der Klägerin dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch zusteht:

a) zeitlich: 1. für die Zeit vom 10. April 1913 bis 31. Oktober 1916; 2. für die Folgezeit bis zum Tage der vollen Inbetriebnahme des Bergwerks, die Arbeiten selbst mit dem 1. November 1916 beginnend;

b) räumlich: für das Konzessionsfeld in seiner Gesamtausdehnung.“

Die von beiden Parteien gegen dieses Urteil eingelegten Berufungen wurden vom Oberlandesgerichte für unbegründet erachtet und die Sache zur Entscheidung über den Betrag und über die Kosten des Rechtsstreits an das Landgericht zurückverwiesen.

Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil insoweit aufgehoben worden, als ihre Berufung zurückgewiesen worden war, und es ist das Urteil des Landgerichts wie folgt abgeändert worden:

Die Bezeichnung als Teilurteil sowie die Worte: „unter Zurückweisung der Mehrforderung“ fallen fort. Am Schlusse des verfügenden Teiles wird der Satz hinzugefügt: „Soweit für einen weiteren Zeitraum Ansprüche erhoben sind, werden sie für unbegründet erklärt.“

Aus den Gründen:

1. Die Revision erhebt zunächst die prozessuale Rüge, das Berufungsurteil entspreche nicht dem § 313 Abs. 1 Nr. 3 BPO., da in dem als „Tatbestand“ bezeichneten Teile die in zweiter Instanz gestellten Anträge nicht hervorgehoben seien. Die Rüge ist unbegründet. In dem als Tatbestand bezeichneten Teile des Berufungsurteils ist hinsichtlich des Sach- und Streitverhältnisses auf die in der Sache ergangenen Urteile, die Protokolle und die Schriftsätze sowie die darin angeführten Urkunden Bezug genommen. Eine Bezugnahme auf diese Schriftstücke wird in § 24 der Verordnung über die Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 als Ersatz des Tatbestandes ausdrücklich zugelassen unter der Voraussetzung, daß sie den Sach- und Streitstand richtig und vollständig wiedergeben. Daß dies hinsichtlich der hier in Frage stehenden Anträge der Fall sei, wird von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Unter diesen Umständen bedurfte es einer Hervorhebung der Anträge im Tatbestande nicht (vgl. Gaupp-Warneyer zu § 24 BPO. Anm. Abs. 4 und Note 7; Neufkamp, Entlastungs-Verordn. zu § 24 Erl. 2).

2. In prozessualer Beziehung führt der Berufungsrichter aus, das Urteil des Landgerichts sei zunächst, soweit es sich auf den Betrag der Klagerweiterung beziehe, der von den vorausgegangenen Urteilen nicht betroffen werde, unbedenklich zulässig: es verbinde ein Teilurteil nach § 301 BPO. über einen Teil der eingeklagten Forderung mit einem Zwischenurteile nach § 304 BPO. über den Grund des Restanspruchs. Aber auch soweit es sich auf den ursprünglich eingeklagten Anspruch beziehe, sei es nicht zu beanstanden. Die Rechtskraft des Urteils, das diesen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt habe, und die Bindung des Gerichts daran nach § 318 hindere die Abweisung eines Teiles des Anspruchs nicht. Denn diese Abweisung beruhe auf der erst nach den Urteilen vom 5. Mai und 18. Dezember 1915 eingetretenen neuen Tatsache, daß der Beklagte den Bergwerksbetrieb der Klägerin am 1. November 1916 freigegeben habe. Diese Tatsache habe in dem noch schwebenden Verfahren über den Betrag geltend gemacht und beurteilt werden können und müssen.

Die Revision richtet sich gegen die vom ersten Richter ausgesprochene und als „Teilurteil“ bezeichnete „Abweisung der Mehrforderung“, d. h. des mit der Klage geltend gemachten Schadensersatzanspruchs, soweit dieser sich auf einen Schaden gründete, der in einem weiteren als dem im verfügenden Teile des landgerichtlichen Urteils unter a) bezeichneten Zeitraume entstanden sein oder entstehen soll. Sie erhebt zunächst den prozessualen Angriff, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß eines Teilurteils (§ 301 BPO.) nicht gegeben gewesen seien, und zwar weder hinsichtlich des ursprünglich

eingeklagten Betrags von 100 000 *M* noch hinsichtlich der späteren Klagerweiterung, weil nicht feststehe, daß ein Schaden von 100 000 *M* oder in Höhe des später geforderten Millionenbetrags nicht entstanden sei und welcher Betrag an dieser Summe fehle, es vielmehr nicht ausgeschlossen sei, daß im weiteren Verlaufe des Verfahrens die verlangten Beträge in voller Höhe nachgewiesen werden könnten.

Dieser Angriff stellt sich als begründet dar. Ein Teilurteil im Sinne des § 301 *RPD.* erfordert, daß ein bestimmter individualisierter, quantitativer Teil des Klagenspruchs zur Endentscheidung reif sei, und zwar in der Weise, daß dieser Teil für das weitere Verfahren gänzlich ausscheidet und die Entscheidung über ihn durch dieses nicht mehr beeinflußt werden kann. Soll also ein Teil einer Geldforderung abgewiesen werden, so muß feststehen, daß die Geldforderung ihrem Betrage nach über denjenigen Betrag nicht hinausgehen kann, um welchen die ganze geforderte Summe den abgewiesenen Teil übersteigt. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn sich, wie hier, ein in einer bestimmten Summe geforderter einheitlicher Schadensersatzanspruch nur für einen Teil des Zeitraumes, in dem er nach der Klagebehauptung entstanden sein soll, als begründet erweist. In solchem Falle bildet der Zeitraum, innerhalb dessen der Schaden entstanden sein soll, nur ein Element für die Berechnung des Gesamtschadens, und es ist nicht ausgeschlossen, daß, wenn in einem Teile dieses Zeitraumes ein Schaden nicht entstanden ist, dennoch der Schadensbetrag für den übrigbleibenden Zeitraum die gesamte geforderte Höhe erreicht. Die sachlich oder zeitlich bestimmten Einzelposten, aus denen sich eine Wert- oder Schadensberechnung zusammensetzt, sind keine konkretisierten Teile des Ersatzanspruchs, sondern lediglich Rechnungsfaktoren, von denen der eine ohne weiteres an Stelle des anderen gesetzt werden kann. Die Entscheidung über einzelne solche Rechnungsfaktoren enthält daher nur die Entscheidung über einzelne Angriffsmittel, also begriffliche Elemente des zukünftigen Endurteils, und kann nicht im Wege des Teilurteils, sondern nur im Wege des Zwischenurteils nach § 303 *RPD.* erfolgen (vgl. *RGZ.* *Wb.* 16 *S.* 425, *Wb.* 73 *S.* 87; *Urt.* II 321/08 v. 2. Januar 1909; *V.* 334/09 v. 1. Juni 1910; vgl. auch *RGZ.* *Wb.* 66 *S.* 396).

Im vorliegenden Falle ist der ursprüngliche Klagenanspruch von 100 000 *M* überhaupt nur als Teilanspruch, ohne Angabe des Zeitraumes, für welchen er berechnet ist, erhoben, und der erweiterte Klagenanspruch von 9861300 *M* ist erhoben unter Bezugnahme auf das mit der Klagerweiterung vorgelegte Gutachten des Sachverständigen, Bergwerksrats Dr. R., welches zwar von einer Berechnung des für die einzelnen in Betracht kommenden Jahre bis zur gänzlichen Erschöpfung des Bergwerks der Klägerin entstehenden Schadens ausgeht, aber nicht diese einzelnen Jahresbeträge, sondern eine als Kapitalabfindung berechnete

einmalige Zahlung in Höhe der mit dem erweiterten Plazantrage verlangten Summe der Klägerin zubilligt. Es lag deshalb nicht, wie bei einem Rentenanspruch, ein Anspruch auf periodisch wiederkehrende, für einzelne Zeiträume geschuldete Zahlungsleistungen vor. Übrigens fehlte es auch an der für ein Teilurteil erforderlichen Bestimmtheit des abzuweisenden Anspruchsteiles um deswillen, weil das Ende des Zeitraumes, für welchen der Anspruch in dem das Zwischenurteil nach § 304 enthaltenden Teile des Gesamturteils für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt wurde, und demnach auch der Anfang des Zeitraumes, für welchen er in dem als Teilurteil bezeichneten Teile abgewiesen wurde, noch gar nicht feststand, vielmehr erst in dem weiteren Verfahren über den Betrag festgestellt werden sollte, bis zu welchem Zeitpunkte der Vollbetrieb des Bergwerks hätte aufgenommen werden können, wenn die Aufschlußarbeiten gleich nach Aufhebung des bergmeisterlichen Verbots, mit dem 1. oder richtiger 10. November 1916, begonnen worden wären. Auch in dieser Beziehung fehlte es also an der erforderlichen Entscheidungsreife.

Die Klägerin würde aber dadurch, daß das Berufungsgericht ihre Berufung als unbegründet zurückgewiesen hat, nicht beschwert sein, wenn die Berufung unstatthaft und deshalb als unzulässig zu verwerfen gewesen wäre. Das könnte in Frage kommen, weil das Urteil des Landgerichts, soweit es über die Mehrforderung entschied, nicht als Teilurteil, sondern als einfaches Zwischenurteil nach § 303 ZPO. hätte erlassen werden sollen. Indessen das Reichsgericht hat den Rechtsgrundsatz aufgestellt und an ihm muß festgehalten werden, daß es für die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels nicht darauf ankommen kann, was für ein Urteil das Gericht bei korrektem Verfahren hätte erlassen sollen, sondern daß die Natur der tatsächlich erlassenen Entscheidung, wie sie nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Willen des Gerichts sich darstellt, maßgebend ist, und daß insbesondere, wenn die Absicht des Gerichts auf den Erlass eines Teilurteils gerichtet war, das Rechtsmittel statthaft ist, wiewohl die Voraussetzungen für ein Teilurteil nicht vorlagen (vgl. RGZ. Bd. 8 S. 363, Bd. 39 S. 413, Bd. 60 S. 316; Skonieczki bei Gruchot Bd. 45 S. 592 ff.; ferner RGZ. Bd. 73 S. 87).

Im vorliegenden Falle ist es nicht zweifelhaft, daß das Landgericht ein Teilurteil erlassen wollte, da es das Urteil nicht nur als solches bezeichnete, vielmehr noch ausdrücklich die Mehrforderung nicht für unbegründet erklärte, sondern abwies, und zwar indem es zu diesem Zweck einen besonderen Berichtigungsbefehl erließ. Durch diese Behandlung der Sache von seiten des Landgerichts war die Partei auf die Einlegung des Rechtsmittels hingewiesen, und es kann ihr deshalb nicht ver sagt werden, das Rechtsmittel einzulegen, um zur Beseitigung

des inkorrekten Urteils zu gelangen (vgl. *RGZ.* Bd. 6 S. 421, Bd. 8 S. 363, Bd. 13 S. 403).

Da aber das Verfahren des Landgerichts an einem wesentlichen Mangel litt, so hätte das Berufungsgericht gemäß § 539 *BP.O.* die Wahl gehabt, entweder unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuberweisen oder auch an Stelle des Landgerichts dasjenige Urteil zu erlassen, welches dieses von seinem Standpunkt aus, daß der Anspruch der Klägerin für einen Teil des in Betracht kommenden Zeitraumes unbegründet sei, hätte erlassen sollen, also ein der Berufung nicht zugängliches Zwischenurteil nach § 303 *BP.O.* Da das Berufungsgericht weder das eine noch das andere getan hat, stellt sich die Revision als begründet dar, weshalb das Berufungsurteil gemäß §§ 549, 564 *BP.O.* aufgehoben werden muß, ohne daß auf die übrigen Revisionsangriffe einzugehen war. Einer Zurückverweisung an das Berufungsgericht bedurfte es nicht, da die Aufhebung nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des (Prozeß-) Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem das Revisionsgericht in der Lage ist, selbst die Entscheidung dahin zu treffen, daß an Stelle des inkorrekten landgerichtlichen Urteils ein Zwischenurteil nach § 303 *BP.O.* gesetzt wird (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 *BP.O.*) (vgl. *RGZ.* Bd. 57 S. 270)."